

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/3848 –**

Deutsch-französische Einigung auf eine Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild

Vorbemerkung der Fragesteller

An der Verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer beteiligen sich nach dem Ausscheiden Estlands noch die folgenden zehn Mitgliedstaaten: Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Österreich, Griechenland, Portugal, Slowenien, Slowakei und Deutschland. Sie verhandeln auf Grundlage des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission (Kommission) vom 14. Februar 2013 (Kommissionsvorschlag). Die Kommission beabsichtigt(e) mit ihrem Vorschlag nach eigenem Vortrag ursprünglich, den Ansatz einer breitestmöglichen Bemessungsgrundlage und niedrigen Steuersätzen zu verfolgen.

Anlässlich der deutsch-französischen Regierungskonsultationen haben die Finanzminister beider Staaten am 19. Juni 2018 den „Deutsch-französischen Fahrplan für das Euro-Währungsgebiet“ (Fahrplan) vorgelegt (Ausschussdrucksache 19(7)-068). Darin ist festgehalten, dass Deutschland und Frankreich die Verhandlungen auf EU-Ebene über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu einem „erfolgreichen Abschluss“ bringen wollen. Deutschland und Frankreich haben sich in diesem Zusammenhang darauf verständigt, dass die in Frankreich bestehende Finanztransaktionssteuer für die künftigen Beratungen als Vorbild dienen soll.

Die französische Steuer sieht im Grundsatz vor, Transaktionen mit Aktien der Besteuerung zu unterwerfen, die von Unternehmen im Inland emittiert werden. Der Fahrplan lässt ausdrücklich offen, ob insbesondere auch die folgenden Regelungen der französischen nationalen Transaktionssteuer übernommen werden sollen (Überblick zur nationalen französischen Finanztransaktionssteuer unter anderem unter: www.eurexclearing.com/clearing-de/ressourcen/faq/faq/264590?frag=264746):

- Transaktionen unterliegen nur dann der Steuer, wenn die in Frankreich ansässige Aktiengesellschaft im vorangegangenen Jahr über eine Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro verfügte (vgl. etwa www.clearstream.com/clearstream-en/products-and-services/frankreich--finanztransaktionssteuer-

-fts---liste-der-unternehmen-fuer-2015-mit-einer-marktkapitalisierung-von-ueber-1-milliarde-eur/69826);

- nur börsennotierte Aktiengesellschaften (listed companies) werden der Steuer unterworfen;
- ausschließlich die geneteten (Tagesend-)Salden werden der Besteuerung unterworfen;
- die Steuer wird ausschließlich auf Käuferseite erhoben;
- steuerpflichtig ist die verantwortliche, kontoführende Einheit. Dies sind Investmentdienstleister oder Broker, die die Transaktion im Namen von Kunden ausführen, auf eigene Rechnung handeln oder der Depotinhaber des Investors, wenn die Transaktion nicht von einem Broker ausgeführt wird;
- das französische Vorbild kennt keine Besteuerung der sog. transaction chain, so dass ausschließlich der erste Investmentdienstleister, der die Kauforder vom Käufer erhält, steuerpflichtig ist;
- ausgenommen von der Besteuerung sind zudem sog. Market-Making-Aktivitäten.

Ausweislich der Ausschussdrucksache 19(7)-072 präsentierte der Bundesminister der Finanzen diesen deutsch-französischen Vorschlag auf dem informellen Treffen der Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten als „neuen Impuls“, der die Verhandlungen auf EU-Ebene „zum Abschluss“ bringen könne. Der Bundesminister der Finanzen schlug ferner vor, den deutsch-französischen Vorschlag „in den kommenden Wochen zu präzisieren“. In dem am 19. Juni 2018 verabschiedeten deutsch-französischen Fahrplan heißt es zudem, eine Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild „führte weder zur Verlagerung in andere Finanzprodukte noch zu Verwerfungen auf den Finanzmärkten“.

Am 6. Mai 2014 fassten die Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten die erste sog. gemeinsame Ministererklärung (noch mit Estland, aber ohne Slowenien). Die Minister bekräftigten ihren festen Willen, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Wesentlicher Bestandteil dieser Erklärung war die Verständigung auf eine schrittweise Einführung der Steuer. In einer ersten Stufe sollte mit der Besteuerung von Aktien und einigen Derivaten begonnen werden. Mit anderen Worten: Insbesondere Staatsanleihen und sog. Staatsanleihen-Derivate (with public debt as underlying) sollten ausgenommen bleiben. Im Hinblick auf Umgehungseffekte über substitutiv einsetzbare Derivate sollte die Besteuerung nicht auf Aktientransaktionen beschränkt werden. Andernfalls seien Umgehungsgeschäfte über Aktienderivate zu erwarten.

Diese erste Stufe sollte spätestens bis zum 1. Januar 2016 implementiert werden. Den Mitgliedstaaten wurde freigestellt, die Besteuerung auf weitere Finanzinstrumente erweitern zu können.

Am 27. Januar 2015 verständigten sich die Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten auf eine weitere gemeinsame Ministererklärung (noch mit Estland, aber ohne Belgien). Es wurde beschlossen, eine Finanztransaktionssteuer mit breitest möglicher Bemessungsgrundlage und niedrigen Steuersätzen einzuführen und zugleich die steuerbedingten Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowie die Gefahr von Verlagerungen im Finanzsektor zu berücksichtigen.

Am 8. Dezember 2015 fassten die Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten den einvernehmlichen Beschluss, dass insbesondere

- 1) im Hinblick auf Aktientransaktionen
 - a) sämtliche, innerhalb eines Tages durchgeführten Transaktionen besteuert werden („taxing intra-day“, mithin keine Zulassung von Netting);
 - b) sämtliche Besitzwechsel innerhalb einer sog. Transaktionskette verkehrsteuerrechtlich als eigenständiger steuerlicher Vorgang zu werten seien; hiervon sollten lediglich sog. Agents und Clearing Member ausgenommen werden, wenn diese als sog. Facilitator agieren;
 - c) eine eng gefasste Market-Making-Ausnahme erforderlich sei;
 - d) das Besteuerungsprinzip im Grundsatz dem Ansatz des Kommissionsvorschlages vom 14. Februar 2013 folgen solle. Die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten bringen hiermit zum Ausdruck, dass das Ansässigkeitsprinzip dem Ausgabeprinzip vorgehen solle (anders aber die französische Finanztransaktionssteuer). Ferner erfolgte eine Verständigung, dass mit einer Besteuerung von Aktien von im Gebiet der an der Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) beteiligten Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen begonnen werden solle.
- 2) im Hinblick auf Derivate
 - a) am im Kommissionsvorschlag vorgeschlagenen Besteuerungsprinzip (primär: Ansässigkeitsprinzip, subsidiär: Ausgabeprinzip; ergänzend: Gegenparteiprinzip) festzuhalten sei;
 - b) am Prinzip einer möglichst breiten Bemessungsgrundlage und niedrigen Steuersätzen festzuhalten sei;
 - c) ein abgestuftes System zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit vom jeweiligen Derivatkontrakt vorzusehen (Einzelheiten in der Ministererklärung vom 8. Dezember 2015) sei;
 - d) keine Market-Making-Ausnahme vorzusehen sei.

Am 25. Oktober 2016 stellten die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten ihre zuvor auf Ministerebene erfolgte Verständigung auf die sog. Kernelemente („Core Engine“) einer künftigen Finanztransaktionssteuer in der Ratsarbeitsgruppe „Indirekte Steuern“ allen 28 Mitgliedstaaten vor.

- 1) Zum Besteuerungsprinzip wurde festgehalten,
 - im Hinblick auf Aktientransaktionen einen „kumulierten Ansatz von Ansässigkeits- und Ausgabeprinzip“ zu verfolgen. In erster Stufe sollte sich die Besteuerung auf Aktien von im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässigen Unternehmen beschränken. Nach einer Übergangsphase sollte sich die Besteuerung automatisch auch auf Aktien von Unternehmen erstrecken, die nicht im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässig sind, aber von im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässigen Finanzinstituten gehandelt würden, sofern die Gruppe der Mitgliedstaaten nicht anders entscheide (für die Verängerung der begrenzteren Besteuerung von Aktientransaktionen der ersten Stufe wäre mithin ein explizitiver Aussetzungsbeschluss erforderlich).

Nukleus dieser Verständigung ist, dass Artikel 4(1)(g) des Kommissionsvorschlages (Ausgabeprinzip) den bisherigen Artikel 4(1)(f) (Gegenparteiprinzip) vollständig ersetzen soll. Dadurch wird folgendes erreicht: Im rechtlichen Sinne bleibt das Ansässigkeitsprinzip weiter die Grundlage für die Zuweisung der Steuereinnahmen unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Durch die Beschrän-

kung der ersten Stufe auf eine Besteuerung auf im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit emittierte Aktien wird ökonomisch der Effekt der französischen Finanztransaktionssteuer erreicht.

- im Hinblick auf Derivate am Besteuerungsansatz des Kommissionsvorschlages vom 8. Dezember 2015 (s. o.) festzuhalten.
- 2) Zur Bemessungsgrundlage bei Derivatetransaktionen wurde der in der Ministererklärung vom 8. Dezember 2015 gestufte Ansatz zur Ermittlung der angemessenen Bemessungsgrundlage bei Derivaten näher spezifiziert (Einzelheiten in der Verständigung zum „Core Engine“).
 - 3) Zur Reichweite der Besteuerung von Derivaten wurde vereinbart,
 - sog. Repos und Reverse Repos and Transactions, soweit diese die von öffentlichen Schuldenagenturen (inkl. Finanzagentur GmbH) durchgeführt werden, von der Besteuerung auszunehmen; ebenso sollen die Transaktionspartner der Schuldenagenturen von der Steuer ausgenommen werden;
 - im Übrigen alle Derivate der Besteuerung zu unterwerfen. Hiervon sollten in einer ersten Phase sog. Staatsschulden-Derivate („products with public debt to 100% as direct underlying“) verschont bleiben. Nach einer Übergangsphase sollte die Besteuerung automatisch auch auf die Staatsanleihen-Derivate erweitert werden, sofern die Gruppe der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nicht anders entscheide (für die Verlängerung der begrenzteren Derivatebesteuerung wäre ein expliziter Aussetzungsbeschluss erforderlich).
 - 4) Zum Aspekt des Market Making wurde vorgesehen, ausschließlich auf regulierten Märkten lediglich einen reduzierten Steuersatz (80 Prozent des Regelsteuersatzes), jedoch keine Steuerbefreiung zu gewähren. Eine Market-Making- bzw. Market-Maker-Steuerbefreiung für den Bereich der Derivate-transaktionen lehnten die Minister vollständig ab.
 - 5) Es sollte zudem an der sog. Bruttomethode festgehalten werden. Danach wurde eine Verrechnung aller innerhalb eines Tages durchgeführten Transaktionen abgelehnt (kein Netting; Bestätigung der Entscheidung vom 8. Dezember 2015).
 - 6) Die Minister beschlossen ferner daran festzuhalten, dass jeder einzelne Besitzwechsel innerhalb einer Transaktionskette gesondert besteuert werden soll (Bestätigung der Entscheidung vom 8. Dezember 2015).
 - 7) Ferner wurde vereinbart, die beiden noch offen Fragen der „Core Engine“ zur Realwirtschaft und zur Altersvorsorge eingehend zu analysieren.

Im Frühjahr 2017 erfolgte eine Verständigung auf Ministerebene, realwirtschaftliche Aspekte bei der Besteuerung zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang insbesondere sog. Treasury Entities von realwirtschaftlichen Unternehmen von der Besteuerung auszunehmen. Unklar ist ausschließlich, inwieweit der technische Begriff Treasury Entities auch von der eigentlichen Treasury Einheit des Unternehmens rechtlich getrennte, andere Unternehmenseinheiten von Steuer befreit, sofern diese ausschließlich Warenderivatgeschäfte zur Stützung des realwirtschaftlichen Kerngeschäfts tätigen (sog. commodity trading agencies).

Im Sommer 2017 konnten sich bis auf Belgien sämtliche Mitgliedstaaten hinter einem vom österreichischen Vorsitz präsentierten sog. Kompromissvorschlag zur Behandlung der Altersvorsorge versammeln.

Im Herbst 2017 und noch vor der Bundestagswahl 2017 verständigten sich die Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten in Tallinn am Rande von Eurogruppe und ECOFIN (Rat für Wirtschaft und Finanzen), die informellen FTT-Ministertreffen auszusetzen, bis

- ein vollständiger Text eines Richtlinienentwurfs vorgelegt werde, der gegebenenfalls noch zu einzelnen Streitfragen verschiedene Optionen aufzeigen solle;
 - im Rahmen einer Studie durch eine „neue ökonomische Expertengruppe“ („new economic group“) untersucht worden sei,
 - 1) inwieweit sich durch die bislang konsensual getroffenen Ministerentscheidungen das Aufkommen für die jeweiligen Mitgliedstaaten verringern würde,
 - 2) in welchem Verhältnis die administrativen Kosten zu der zwischenzeitlich vorgenommenen Verengung der Bemessungsgrundlage nunmehr stünden und
 - 3) welche Auswirkungen der Brexit auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer haben könne.
1. Erfolgte die Verständigung der Finanzminister auf den deutsch-französischen Fahrplan im Hinblick auf die Finanztransaktionssteuer ohne jede vorherige Vorbereitung durch die Ministerien?
 2. Wenn nein, erfolgte die Vorbereitung ausschließlich (fern-)mündlich und ohne den Austausch von verschriftlichten (auch elektronisch), konzeptionellen Arbeitsdokumenten?
 3. Wenn nein, wurden Dokumente im Hinblick auf den deutsch-französischen Fahrplan zwischen den Ministerien bzw. zwischen Regierungen zur Finanztransaktionssteuer im Vorfeld ausgetauscht?

Welche (Arbeits-)Dokumente wurden zwischen Deutschland und Frankreich im Vorfeld von Meseberg auf Arbeits- und/oder Leitungsebene ausgetauscht, beraten o. Ä.?
 4. Hat die Bundesregierung alle Dokumente, die den Bereich der Bundesregierung verlassen haben, gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union dem Deutschen Bundestag übermittelt?
 5. Wenn nein, aus welchen Gründen und mit welcher rechtlichen Bewertung hat die Bundesregierung hiervon Abstand genommen?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Verständigung der Finanzminister auf den deutsch-französischen Fahrplan im Hinblick auf die Finanztransaktionssteuer erfolgte nach intensiven Beratungen auf Minister- und Staatssekretärssebene. Dokumente zur Finanztransaktionssteuer wurden in diesem Zusammenhang nicht ausgetauscht.

6. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass der Impuls des deutschen Bundesfinanzministers, gemeinsam mit dem französischen Kollegen ein Besteuerungsmodell vorzuschlagen, das diametral zu den bisher – konsensual – gefassten Ministerbeschlüssen steht, zur Beschleunigung der Verhandlungen führen könnte?

Wollen damit Deutschland und Frankreich die zuvor konsensual gefassten Ministererklärungen bzw. -beschlüsse für obsolet erklären?

7. Oder ist die Bundesregierung vielmehr zu der Auffassung gelangt, das Dossier sei aus ökonomischen Gründen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr weiterzuverfolgen?

Soll der deutsch-französische Gegenvorschlag zum bisherigen Beratungsverlauf die anderen Mitgliedstaaten von der Aufgabe des Projekts überzeugen?

8. Wenn nein, bis wann geht die Bundesregierung davon aus, dass der Impuls des deutschen Bundesfinanzministers zum erfolgreichen Abschluss des Dossiers führen wird?

9. Zu wann werden Deutschland und Frankreich ihren Impuls präzisieren?

Die Fragen 6 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist vereinbart, die Einführung einer substanziellen Finanztransaktionsteuer zum Abschluss bringen zu wollen. Dabei hält die Bundesregierung an dem bisherigen Ziel fest, die Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext einzuführen.

Im Oktober 2010 begannen die Gespräche über eine Besteuerung des Finanzsektors. Infolge der Gespräche schlug die EU-Kommission im Jahr 2011 eine harmonisierte Finanztransaktionsteuer für die EU-Staaten vor. Nachdem dieser Vorschlag keine Mehrheit fand, wurden die Arbeiten an einer Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit ab 2013 mit den Ländern Belgien, Deutschland, Estland (bis Dezember 2015), Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien fortgesetzt. Hierzu brachte die EU-Kommission den (im Wesentlichen gleichlautenden) Richtlinienvorschlag für die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten ein.

Um die Verhandlungen auf europäischer Ebene zum Erfolg zu führen, bedarf es eines neuen Impulses. In Zusammenarbeit mit Frankreich werden derzeit mögliche Ausgestaltungen einer Finanztransaktionsteuer nach dem französischen Vorbild erarbeitet. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Arbeiten auf europäischer Ebene vorgestellt werden.

10. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die von ihr zuvor selbst seit 2013 vertretene Position, eine Finanztransaktionssteuer basierend auf einem ausschließenden Ausgabeprinzip (französisches Modell) abzulehnen, aufgegeben?
- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht oder hat die Bundesregierung ursprünglich die Ansicht geteilt, dass das Ausgabeprinzip die kleineren Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Steuereinnahmen aus einer Finanztransaktionssteuer benachteiligt, da vom Ausgabeprinzip überproportional die größeren Mitgliedstaaten profitieren, die anders als die kleineren Mitgliedstaaten über viele börsennotierte Unternehmen verfügen?

- b) Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Befürchtungen der kleineren Mitgliedstaaten gegenüber dem Ausgabeprinzip, eine kostenintensive Steuerverwaltung bei nur geringen Steuereinnahmen aufbauen zu müssen, und wenn ja, hält die Bundesregierung diese Befürchtungen nicht für gerechtfertigt?
- c) Wie sähe aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Zuweisung der Steuereinnahmen aus?
- d) Werden die in der Vergangenheit von Frankreich in die Beratungen der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe eingebrachten Vorschläge bzw. Vorstellungen für eine Finanztransaktionssteuer auf Basis des Ausgabeprinzips mit einer nachträglichen Kompensation, das heißt Steuerumverteilung, nun wieder auf die Agenda der informellen bzw. offiziellen Beratungen gesetzt?

Beziehungsweise kann die Bundesregierung ausschließen, dass diese Vorstellungen wieder Beratungsgegenstand werden?

- e) Besteht zur Frage der nachträglichen Kompensation der kleineren Mitgliedstaaten aufgrund des für diese nachteiligen Ausgabeprinzips bereits eine Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich?

Oder gibt es hierzu bereits Vorarbeiten auf Arbeitsebene?

- f) Tritt die Bundesregierung – anders als früher – nunmehr selbst für ein solches Modell der nachträglichen Kompensation ein?
- g) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass insbesondere die kleineren Mitgliedstaaten (stellvertretend etwa Österreich, Slowenien, Portugal) für eine Finanztransaktionssteuer geworben haben, die maßgeblich auf dem Ansässigkeitsprinzip beruht?
- h) Teilt die Bundesregierung die Meinung der Fragesteller und war ihr bewusst, dass durch die Verständigung der Minister im Jahr 2016 im Hinblick auf die Besteuerung von Aktien durch die Ersetzung des ursprünglichen Artikels 4(1)(f) durch den vorherigen Artikel 4(1)(g) des Kommissionsvorschlages ökonomisch der Effekt einer dem Ausgabeprinzip folgenden Finanztransaktionssteuer bereits erreicht worden ist?

11. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die von ihr zuvor selbst vertretene Position, beide Parteien einer Finanztransaktion in die Steuerpflicht einzubeziehen, aufgegeben?

- a) Ist mit dem deutsch-französischen Impuls verbunden, dass die Steuer nur auf Käuferseite erhoben werden soll?
- b) Welche Vorteile verspricht sich die Bundesregierung von einer Finanztransaktionssteuer, die nur auf Käuferseite erhoben wird?

Und welche Auswirkungen hätte dies auf die Zuweisung der Steuern bzw. Verteilung der Steuereinnahmen?

12. Hat die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan zugleich auch ihre seit 2013 vertretene Position für eine verkehrsteuerliche Betrachtung der einzelnen steuerlichen Vorgänge innerhalb der Transaktionskette aufgegeben?

Ist die Bundesregierung mit der Verständigung zu einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass eine ökonomische Betrachtung der Transaktionskette für den Finanzsektor, aber auch aus administrativen Gründen vorzugswürdig bzw. effizienter ist?

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionsteuer zum Erfolg und eine Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext einzuführen.

13. Hat die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan zugleich auch ihre seit 2013 vertretene Position für einen Kommissionsvorschlag, der die Frage der Administrierung der Steuer der Verantwortung der Mitgliedstaaten überlässt, aufgegeben?

Die Bundesregierung hat ihre Position zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufgegeben.

- a) Stimmt die Bundesregierung zu, dass der Umsetzungsaufwand für Frankreich bei einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild gering ausfallen dürfte?

Die Bundesregierung hat keine vertieften Kenntnissen über die Erhebungsform der Finanztransaktionsteuer in Frankreich, sodass sie einen möglichen Umsetzungsaufwand nicht belastbar einschätzen und bewerten kann.

- b) Stimmt die Bundesregierung der in der Machbarkeitsstudie von Capgemini S.E. (vgl. Machbarkeitsstudie Finanztransaktionsteuer (FTT) Abschlusspräsentation Berlin, 17. September 2013, Ausschussdrucksache 18(7)-029 des Finanzausschusses) getroffenen Aussage weiterhin zu, dass für die administrativen Kosten weniger der Umfang der zu berücksichtigten Finanzinstrumente, sondern vor allem die Frage relevant ist, dass eine IT für eine neue Steuer vorzuhalten ist?

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionsteuer gemeinsam mit den weiteren Mitgliedsstaaten zum Erfolg zu führen.

- c) Ist die Bundesregierung mit der Verständigung zu einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild nunmehr zu der Auffassung gelangt, wie in Frankreich eine zentralisierte Steuererhebung bevorzugen zu wollen?

Inwieweit wurde dabei berücksichtigt, dass in Deutschland der Finanzmarkt dezentral bzw. fragmentiert aufgebaut ist?

Die Bundesregierung arbeitet gegenwärtig zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen zur materiellen Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer. Davon nicht betroffen sind Fragen zur grundsätzlichen Steuererhebung in Deutschland.

- d) Welche an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über einen mit dem in Deutschland vergleichbaren dezentralen bzw. fragmentierten Finanzmarkt?

Inwieweit ein Finanzmarkt dezentral oder fragmentiert ist, hängt davon ab, welcher Teil des Finanzsystems betrachtet wird und welche Messgrößen herangezogen werden. Wird beispielsweise auf die Anzahl der Handelsplätze nach der EU-Finanzmarktrichtlinie abgestellt, so verfügt Deutschland mit aktuell insgesamt 37 Handelsplätzen über den am deutlichsten diversifizierten Finanzmarkt. Spanien folgt mit 19 Handelsplätzen, Italien verfügt über 17 Handelsplätze und Frankreich über 15, während andere Staaten deutlich geringere Zahlen aufweisen (z. B. Österreich zwei Handelsplätze). Stellt man dagegen auf die Zahl der Versicherungsunternehmen ab, die unter Solvency II fallen, so liegt Frankreich mit 452 Unternehmen deutlich vor Deutschland mit 339 Unternehmen. Wenn man allerdings den Marktanteil dieser Versicherer (Bruttobeitragseinnahmen) in einzelnen Versicherungsarten (z. B. Kfz) berücksichtigt, kann der französische Markt stärker konzentriert sein als der deutsche. Der Bankenbereich als der für die Finanzstabilität bedeutendste Teil des deutschen Finanzmarkts ist von einem vergleichsweise geringen Konzentrationsgrad mit ca. 1 600 Instituten geprägt. Stellt man auf den Anteil an der marktweiten Bilanzsumme, die die fünf größten Kreditinstitute auf sich vereinen, ab, so ist Deutschland am ehesten mit Österreich und Italien vergleichbar.

14. Tritt die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan zugleich dafür ein, nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften von der Finanztransaktionssteuer auszunehmen?

- a) Welche Vorstellungen bzw. Vorarbeiten gibt es zwischen Deutschland und Frankreich auf Arbeits- und/oder Leitungsebene hierzu?

- b) Welche Auswirkungen sind unter dem nationalen französischen Vorbild im Hinblick auf eine Anreizsetzung zum De-Listing festgestellt worden?

Inwieweit und in welcher inhaltlichen Tiefe ist dieser Umstand von der Bundesregierung vor der Verständigung geprüft worden?

- c) War dies Gegenstand der Vorbereitungen zum deutsch-französischen Fahrplan?

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionssteuer zum Erfolg und eine Finanztransaktionssteuer im europäischen Kontext einzuführen. Die Vorbereitungsarbeiten hierzu laufen.

15. Tritt die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan zugleich dafür ein, Aktiengesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung von der Finanztransaktionssteuer auszunehmen?
- a) Wenn ja, wie beabsichtigen Deutschland und Frankreich den Schwellenwert (Threshold) für eine solche Marktkapitalisierungsgrenze auszugestalten?
 - b) Haben Deutschland und Frankreich sich auf einen relativen oder auf einen absoluten Threshold verständigt?
 - c) Welche europarechtlichen Schwierigkeiten müssen bei einer etwaigen Ausgestaltung eines relativen Threshold beachtet werden?
- Und welche Position nimmt hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommission bzw. der Juristische Dienst des Rates ein?

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionsteuer zum Erfolg und um eine Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext einzuführen. Die Vorbereitungsarbeiten hierzu laufen; eine Position der Kommission bzw. des Juristischen Dienstes des Rates sind hierzu nicht bekannt.

16. Hat die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan zugleich auch ihre seit 2013 vertretene Position für eine Besteuerung aller innerhalb eines Tages durchgeführten, nicht genetteten Transaktionen aufgegeben?
- a) Ist die Bundesregierung mit der Verständigung zu einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass eine ökonomische Betrachtung der Transaktions(tagesend)salden für den Finanzsektor, aber auch aus administrativen Gründen vorzuzugung bzw. effizienter ist?
 - b) Bezöge sich eine Verständigung mit Frankreich auf die Zulassung von Netting auf das sog. bilateral oder vielmehr das sog. multilateral Netting?

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionsteuer zum Erfolg zu führen. Das Ziel der Bundesregierung ist es, eine Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext einzuführen.

17. Ist die Bundesregierung der Ansicht, eine aus Aktientransaktionen begrenzte Finanztransaktionssteuer schließe – wie im deutsch-französischen Fahrplan der Finanzminister von Meseberg vorgetragen (Ausschussdrucksache 19(7)-068, S. 5) – Verlagerungen und/oder Umgehungen aus?
- a) Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko, dass professionelle Anleger und Investoren leichter Hand etwa auf sog. Equity Derivatives oder Differenzkontrakte umsteigen könnten, um gleichlaufende ökonomische Ergebnisse ohne die Belastung mit einer Finanztransaktionssteuer erreichen zu können?
 - b) Stuft die Bundesregierung Umgehungsgeschäfte nicht mehr als Verlagerungen ein oder hält diese nicht mehr für berücksichtigungswert?

- c) Inwieweit sieht die Bundesregierung ein solches Vorgehen in Einklang mit dem auf G20- bzw. OECD-Ebene grundsätzlich verfolgten Ziel, unerwünschte Steuervermeidungen bzw. -umgehungen zu unterbinden?
- d) Wie beurteilt nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere Italien den deutsch-französischen Vorschlag, der gerade wegen der Verlagerungs- bzw. Umgehungseffekte eine nationale Finanztransaktionssteuer auf Aktien und Aktienderivate vorsieht?

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionssteuer zum Erfolg zu führen. Dabei werden alle relevanten Faktoren berücksichtigt. Hierzu zählen auch Umgehungstatbestände.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie insbesondere Italien den deutsch-französischen Vorschlag beurteilt.

18. Hält die Bundesregierung die Einführung einer Finanztransaktionssteuer nur auf Aktien mit dem Ziel der Stärkung einer breiteren Beteiligung der Bevölkerung an Unternehmen – auch zur Stärkung der eigenen kapitalbasierten Altersvorsorge – für vereinbar?

Welche negativen Auswirkungen sieht die Bundesregierung diesbzgl. zur Kapitalmarktunion?

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Finanztransaktionssteuer ein, welche negative Auswirkungen auf Instrumente der Altersvorsorge und die Kleinanleger sowie ggf. auch etwaige negative Auswirkungen auf die Kapitalmarktunion vermeidet.

19. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan ihre Position für eine Finanztransaktionssteuer mit möglichst breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz aufgeben?
- a) Hält die Bundesregierung eine Besteuerung von Aktientransaktionen und zugleich eine Herausnahme von Derivaten, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Zertifikaten, Differenzkontrakten usw. noch für eine Finanztransaktionssteuer mit breiter Bemessungsgrundlage?
 - b) Oder unterbreitet der deutsch-französische Impuls einen Vorschlag für eine erste Stufe der Besteuerung, so dass gegebenenfalls weitere Stufen folgen könnten?
 - c) Wenn ja, welche Stufen sollten nach Ansicht der Bundesregierung und/oder auf Grundlage der deutsch-französischen Verständigung noch folgen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Ist es richtig, dass die „Orders of magnitude“ (Kommission, 2015) Einnahmen von rund 34 Mrd. Euro für die damals noch elf an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten (mit Estland) auf Basis des Kommissionsvorschlages von 2013 auswiesen?
- a) Ist es richtig, dass auf die Besteuerung von Anleihen rund 25 Prozent entfallen sollten (8,4 Mrd. Euro)?
- b) Wie hoch sind nach Einschätzung der Expertengruppe (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1911: Gespräche auf Arbeitsebene von Experten, die von den an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten, entsandt werden) das geschätzte Aufkommen
- bei einem Wegfall des Artikel 10(2) des Kommissionsvorschlages,
 - bei einer vollständigen Besteuerung von Clearing Mitgliedern,
 - bei einer Besteuerung von Short-term debt instruments (Money Market Instruments),
 - bei einer Besteuerung von Long-term debt instrument (Bonds; Staats- und Unternehmensanleihen),
 - bei einer Besteuerung von Repos und Reverse Repos,
 - bei einer Besteuerung von Securities lending (Wertpapierleihe) (bitte jeweils gesondert sowie aufsummiert angegeben)?

Die zitierten Zahlen stammen nach Angabe der Fragesteller aus einem Papier, das in den Beratungen auf Arbeitsebene vorgelegt wurde und dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Informationspflichten der Bundesregierung nach EUZBBG übersandt wurde. Die Bundesregierung macht sich die darin enthaltenen Berechnungen nicht zu eigen. In den Gesprächen von Experten auf Arbeitsebene ist es auch zu keiner Festlegung im Hinblick auf Einnahmeerwartungen oder die Auswirkungen der in der Frage dargestellten politischen Entscheidungen gekommen.

Die Bundesregierung hat in Bezug auf die Einnahmeerwartungen für Deutschland eine eigene Studie in Auftrag gegeben, die öffentlich verfügbar ist ([www.copenhageneconomics.com/dyn/resources/Publication/publicationPDF/4/264/0/Eine%20Europäische%20Finanztrans-aktionsteuer.%20Einnahmen%20sowie%20Auswirkungen%20auf%20das%20deutsche%20BIP%20\(German\).pdf](http://www.copenhageneconomics.com/dyn/resources/Publication/publicationPDF/4/264/0/Eine%20Europäische%20Finanztrans-aktionsteuer.%20Einnahmen%20sowie%20Auswirkungen%20auf%20das%20deutsche%20BIP%20(German).pdf)).

21. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Fragesteller, dass die Expertengruppe Einnahmen von rund 22,229 Mrd. Euro auf Basis des Kommissionsvorschlages abzüglich der in Frage 20b genannten Transaktionen für die verbliebenen zehn an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten angenommen hat?
- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass dies bei entsprechender Heranziehung des „Breakdown“ der Kommission aus SWD(2013) 28, S. 24 (Arbeitspapier der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/swd_2013_28_en.pdf) bzw. bei Heranziehung der durch die Expertengruppe aktualisierten Daten zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) (2018) zu folgender, näherungsweise Einnahmeverteilung unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten führen würde:
- Deutschland = 7,102 Mrd. Euro;
 - Frankreich = 4,872 Mrd. Euro;

- Italien = 4,099 Mrd. Euro;
 - Spanien = 2,974 Mrd. Euro;
 - Belgien = 0,926 Mrd. Euro;
 - Österreich = 0,778 Mrd. Euro;
 - Griechenland = 0,509 Mrd. Euro;
 - Portugal = 0,557 Mrd. Euro;
 - Slowakei = 0,291 Mrd. Euro;
 - Slowenien = 0,120 Mrd. Euro?
- b) Wenn nein, zu welchen Ergebnissen würde die Bundesregierung bei Zugrundelegung der Basiswerte der Expertengruppe im Hinblick auf die einzelnen Mitgliedstaaten gelangen?
- c) Oder wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Herleitung für nicht möglich?
22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Expertengruppe abzüglich der von den Ministern der Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit zusätzlichen Ausnahmen bzw. Steuerbefreiungen (Stand 25. Oktober 2016) Einnahmen von rund 19,576 Mrd. Euro für die verbleibenden zehn an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten angenommen hat?
- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass dies bei entsprechender Heranziehung des „Breakdown“ der Kommission aus SWD(2013) 28, S. 24 bzw. bei Heranziehung der durch die Expertengruppe aktualisierten Daten zum BIP (2018) zu folgender, näherungsweise Einnahmeverteilung unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten führen würde:
- Deutschland = 6,254 Mrd. Euro;
 - Frankreich = 4,291 Mrd. Euro;
 - Italien = 3,609 Mrd. Euro;
 - Spanien = 2,619 Mrd. Euro;
 - Belgien = 0,816 Mrd. Euro;
 - Österreich = 0,685 Mrd. Euro;
 - Griechenland = 0,448 Mrd. Euro;
 - Portugal = 0,491 Mrd. Euro;
 - Slowakei = 0,256 Mrd. Euro;
 - Slowenien = 0,105 Mrd. Euro?
- b) Wenn nein, zu welchen Ergebnissen würde die Bundesregierung bei Zugrundelegung der Basiswerte der Expertengruppe im Hinblick auf die einzelnen Mitgliedstaaten gelangen?
- c) Oder wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Herleitung für nicht möglich?

23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Expertengruppe abzüglich der auf Arbeitsebene diskutierten, weiterten zusätzlichen Ausnahmen bzw. Steuerbefreiungen (Stand Frühjahr 2018) Einnahmen von rund 15,992 Mrd. Euro für die verbleibenden zehn an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten angenommen hat?
- a) Ist es richtig, dass die auf Arbeitsebene diskutierte und von den Kernelementen letzte noch strittige Frage nach einer begrenzten Steuerbefreiung für den Bereich der Altersvorsorge von der Expertengruppe auf rund 134 Mio. Euro für Lebensversicherer und auf rund 183 Mio. Euro für Pensionsfonds taxiert wird?
- b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass dies bei entsprechender Heranziehung des „Breakdown“ der Kommission aus SWD(2013) 28, S. 24 bzw. bei Heranziehung der durch die Expertengruppe aktualisierten Daten zum BIP (2018) zu folgender, näherungsweise Einnahmeverteilung unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten führen würde:
- Deutschland = 5,109 Mrd. Euro;
 - Frankreich = 3,505 Mrd. Euro;
 - Italien = 2,948 Mrd. Euro;
 - Spanien = 2,130 Mrd. Euro;
 - Belgien = 0,666 Mrd. Euro;
 - Österreich = 0,559 Mrd. Euro;
 - Griechenland = 0,366 Mrd. Euro;
 - Portugal = 0,401 Mrd. Euro;
 - Slowakei = 0,209 Mrd. Euro;
 - Slowenien = 0,086 Mrd. Euro?
- c) Wenn nein, zu welchen Ergebnissen würde die Bundesregierung bei Zugrundelegung der Basiswerte der Expertengruppe im Hinblick auf die einzelnen Mitgliedstaaten gelangen?
- d) Oder wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Herleitung für nicht möglich?
24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Expertengruppe für den Fall einer ausschließlichen Besteuerung von Aktien, die von im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässigen Mitgliedstaaten emittiert wurden, Einnahmen von rund 4,402 Mrd. Euro für die verbleibenden zehn an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten angenommen hat?
- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass dies bei entsprechender Heranziehung des „Breakdown“ der Kommission aus SWD(2013) 28, S. 24 bzw. bei Heranziehung der durch die Expertengruppe aktualisierten Daten zum BIP (2018) zu folgender, näherungsweise Einnahmeverteilung unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten führen würde:
- Deutschland = 1,406 Mrd. Euro;
 - Frankreich = 0,964 Mrd. Euro;
 - Italien = 0,811 Mrd. Euro;

- Spanien = 0,588 Mrd. Euro;
 - Belgien = 0,183 Mrd. Euro;
 - Österreich = 0,154 Mrd. Euro;
 - Griechenland = 0,100 Mrd. Euro;
 - Portugal = 0,110 Mrd. Euro;
 - Slowakei = 0,057 Mrd. Euro;
 - Slowenien = 0,023 Mrd. Euro?
- b) Wenn nein, zu welchen Ergebnissen würde die Bundesregierung bei Zugrundelegung der Basiswerte der Expertengruppe im Hinblick auf die einzelnen Mitgliedstaaten gelangen?
- c) Oder wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Herleitung für nicht möglich?
- d) Wie beabsichtigen Deutschland und Frankreich, mit diesem Steuerkonzept dem von Österreich geäußerten Bestreben nachzukommen, für sich ein nationales Aufkommen von rund 500 Mio. Euro pro Jahr aus einer Finanztransaktionssteuer generieren zu können (vgl. hierzu aus den früheren Haushaltsansatz Österreichs)?

Die Fragen 21 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In den Gesprächen der Expertengruppe auf Arbeitsebene ist es zu keinen Festlegungen im Hinblick auf die Einnahmen aus einer Finanztransaktionsteuer oder die Auswirkungen der in den Fragen dargestellten politischen Entscheidungen gekommen. Die zitierten Zahlen dürften aus einem Papier stammen, das in den Beratungen auf Arbeitsebene vorgelegt wurde und dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Informationspflichten der Bundesregierung nach EUZBBG übersandt wurde. Die Bundesregierung macht sich die darin enthaltenen Berechnungen nicht zu eigen und nimmt auch keine eigenen Berechnungen auf Basis dieser Zahlen vor. Die Bundesregierung hat in Bezug auf die Einnahmeerwartungen für Deutschland eine eigene Studie in Auftrag gegeben, die öffentlich verfügbar ist (s. Antwort zu Frage 20). Berechnungen zu den Einnahmeerwartungen anderer Mitgliedstaaten nimmt die Bundesregierung nicht vor.

25. Inwiefern greift der zu den Verhandlungen zum Kommissionsvorschlag von der Bundesregierung vorgetragene Hinweis nicht mehr, aktualisierte Aufkommensschätzungen ließen sich bislang nicht durchführen, da die Bemessungsgrundlage noch nicht endgültig festgelegt und daher nicht zu bestimmen sei, im Hinblick auf den eindeutig konkretisierten, deutsch-französischen Impuls für eine Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild nicht mehr?
26. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der kleineren Mitgliedstaaten (insbesondere Österreich und Slowenien), bei einer zu stark begrenzten Bemessungsgrundlage zu geringe Einnahmen generieren zu können, so dass sich für diese der Aufbau einer neuen Steuerverwaltung nicht mehr rechnen könne?
- a) Haben Deutschland und Frankreich den anderen Mitgliedstaaten beim informellen Ministertreffen am 27. Juni 2018 bereits konkrete, aktualisierte Aufkommensschätzungen für ihren Impulsvorschlag vorgestellt, der auch das Aufkommen für Mitgliedstaaten, insbesondere für die kleineren Mitgliedstaaten gesondert ausweist?

- b) Wenn nein, aus welchen Gründen nimmt die Bundesregierung an, mit einem Impuls, der ein für die kleineren Mitgliedstaaten nachteiliges Besteuerungsprinzip vorsieht, jene Mitgliedstaaten ohne jede Aufkommenschätzungen für diese Mitgliedstaaten überzeugen zu können?

Die Fragen 25 und 26 werden zusammen beantwortet.

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionsteuer zum Erfolg zu führen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden alle maßgeblichen Punkte bearbeitet. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

27. Aus welchen Gründen haben die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten im Laufe der Beratungen zuerst Staatsanleihen sowie Staatsanleihen-Derivate von der Besteuerung ausgenommen?
- a) Aus welchen Gründen sind staatliche Wertpapiere schutzbedürftiger als von privaten Unternehmen emittierte Wertpapiere?

Die Verständigung auf eine stufenweise Einführung, beginnend mit Aktien und einigen Derivaten war das Ergebnis eines Verständigungsprozesses, in dem mehrere Faktoren und Interessenlagen zu einem Ausgleich zu bringen waren. Dazu gehörten auch die Auswirkungen einer Finanztransaktionsteuer auf die Finanzierungsbedingungen von Wirtschaftsunternehmen und von Staaten. Eine Schlechterstellung der von Wirtschaftsunternehmen emittierten Anleihen im Vergleich zu Staatsanleihen durch die o. g. Vereinbarung ist nicht erkennbar.

- b) Zu welcher Einschätzung ist in diesem Zusammenhang die Finanzagentur GmbH im Hinblick auf eine Besteuerung von Staatsanleihen bzw. Staatsanleihen-Derivaten (z. B. Bund Future) gelangt?

Aus Sicht der Finanzagentur hätte die Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf Staatsanleihen und Staatsanleihederivate negative Auswirkungen auf das Schuldenmanagement des Bundes und würde zu höheren Zinsausgaben führen. Die Besteuerung von Staatsanleihederivaten wie Termingeschäften auf Bundeswertpapiere würde die Liquidität im Sekundärmarkt von Bundeswertpapieren erheblich beeinträchtigen. Das Absatzrisiko bei der Emission von Bundeswertpapieren würde steigen. Der tägliche Umsatz der an der EUREX gehandelten Futures auf Bundeswertpapiere und damit auch die potentiellen Einnahmen aus einer diesbezüglichen Besteuerung würden zurückgehen.

- c) Welche Bedenken ergäben sich bei einer Besteuerung von Staatsanleihen im Hinblick auf die Benchmark-Position deutscher Schuldtitel (Wertpapiere sowie Derivate)?

Durch das sehr effektive Zusammenspiel der hochliquiden Kassa-, Repo- und Terminmärkte für deutsche Staatsanleihen kann der Bund im Vergleich zu anderen Emittenten eine Liquiditätsprämie vereinnahmen, die seine Finanzierungsbedingungen verbessert. Die negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzierung durch eine Finanztransaktionsteuer auf Staatsanleihen und Staatsanleihederivate dürften somit für den Bund als Benchmark-Emittent der Eurozone von deutlich größerem Ausmaß als für alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten sein.

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit dem Impuls einer auf Aktientransaktionen begrenzten Finanztransaktionssteuer der letzte, innerhalb der Core Engine ungelöste Streitpunkt der Behandlung der Altersvorsorge und damit der Stillstand in den Verhandlungen besser gelöst werden kann?

Wenn ja, kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Altersvorsorge bei einer auf Aktientransaktionen begrenzten Finanztransaktionssteuer in keiner Weise betroffen wäre?

29. Welche Pläne hat die Bundesregierung oder haben Deutschland und Frankreich im Hinblick auf die Ausgestaltung der Steuer (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3407, Antwort zu Frage 6)?

Die Fragen 28 und 29 werden zusammen beantwortet.

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionssteuer zum Erfolg zu führen. Die Arbeiten laufen, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

30. Welche Pläne hat die Bundesregierung oder haben Deutschland und Frankreich im Hinblick auf die Verwendung der Einnahmen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3407, Antwort zu Frage 6)?

- a) Hat die Bundesregierung mit der Verständigung auf den deutsch-französischen Fahrplan zugleich auch ihre Position aufgegeben, eine eigenständige Steuergesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für sämtliche Steuern oder zumindest im Hinblick auf die Finanztransaktionssteuer abzulehnen?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Vergangenheit von Frankreich erhobene Forderung, die Einnahmen aus einer Finanztransaktionssteuer verpflichtend unter anderem dem Bereich Klima- und Umweltschutz zu verwenden?
- c) Inwiefern wären diese französischen Vorstellungen in Deutschland rechtlich umsetzbar?

Welche Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung hierbei insbesondere im Hinblick auf das Haushaltsrecht, auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze sowie im Hinblick auf das Budgetrecht des Deutschen Bundestages?

Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Ziel des gemeinsamen neuen Impulses ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionssteuer zum Erfolg zu führen. Die Arbeiten laufen, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Mit dem neuen Impuls hat die Bundesregierung die Position nicht aufgegeben, eine eigenständige Steuergesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für sämtliche Steuern abzulehnen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Finanztransaktionssteuer.

31. Zu welchen Ergebnissen ist die Expertengruppe im Hinblick auf die potentiellen Auswirkungen eines „Hard Brexit“ und/oder eines „Soft Brexit“ für die Einnahmesituation der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gelangt?
- a) Inwieweit spielt es beim „Hard Brexit“ eine Rolle, ob die Gegenpartei im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässig ist?
 - b) Lassen sich die Auswirkungen eines „Hard Brexit“ so zusammenfassen, dass sich die Einnahmesituation nicht verändert, aber der Frage der Zuweisung der Steuern sowie der Vollstreckung bzw. Erhebung größeres Gewicht zukommt?
 - c) Inwieweit spielt es beim „Soft Brexit“ eine Rolle, ob die Gegenpartei im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit ansässig ist?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die potentiellen Einnahmen aus einer Finanztransaktionssteuer bezieht. In den Gesprächen der Expertengruppe auf Arbeitsebene ist es dazu zu keinen Festlegungen gekommen. Fragen des Zugriffs auf die Besteuerung von Finanztransaktionen und Fragen der Steuererhebung spielen grundsätzlich in den Verhandlungen eine bedeutende Rolle. Nach der Konzeption im Richtlinienvorschlag der EU-Kommission ist es von entscheidender Bedeutung, ob eine Transaktionspartei ihren Sitz in einem an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaat hat. Dies ist der Auslöser für die Besteuerung dieses Teils der Transaktion bzw. der gesamten Transaktion durch den teilnehmenden Mitgliedstaat. In Bezug auf einen Vertrag zu Übergangsregelungen bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist der weitere Fortgang der laufenden Verhandlungen abzuwarten.

32. Zu welchen Ergebnissen ist die Expertengruppe im Hinblick auf den Informationsaustausch in Steuersachen im Falle eines Brexit gelangt?

Hierzu ist im Rahmen der Expertengruppe ein Arbeitspapier verteilt worden, das die Rechtslage in Bezug auf internationale Vorgaben für den Informationsaustausch festhält, die unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union gelten. Dazu zählt insbesondere das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (OECD-AH-Abk) vom 1. April 1995. Die Bundesregierung hat dieses Papier dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Informationspflichten der Bundesregierung nach EUZBBG übersandt und macht sich diese Darstellung nicht zu eigen.

33. Ist der im Herbst 2017 von den Ministern beschlossene Ansatz, die offenen, d. h. von der bisherigen Arbeitsebene nicht gelösten Fragestellungen durch eine auch in personeller Hinsicht „neue ökonomische Expertengruppe“ („new economic group“) untersuchen zu lassen, nachvollziehbar?

Sollte aus Sicht der Bundesregierung nach Auffassung der Minister durch die „neue ökonomische Expertengruppe“ auch eine neue Sichtweise in die Beratungen hineingetragen werden?

Wenn die Bundesregierung dies für nachvollziehbar hält, welche Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung ausschließlich andere, mit den vorherigen Beratungen bzw. Verhandlungen auf Arbeitsebene nicht bereits befassten Personen zu (Arbeits-)Sitzungen der „neuen ökonomischen Expertengruppe“ entsandt?

Inwieweit sich die Aussage, es solle eine „neue“ Expertengruppe eingesetzt werden neben der Tatsache, dass es diese Expertengruppe bisher nicht gab, auch auf

personelle Vorgaben an die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Entsendung von Experten beziehen sollte, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Auffassung der Bundesregierung erfolgte die Einsetzung der Experten-Gruppe zu dem Zweck, bisher noch nicht hinreichend erörterte Einzelfragen fachlich aufzuarbeiten. Eine Aufzeichnung zu den Personen, die Mitgliedstaaten auf Arbeitsebene zu Beratungen bzw. Verhandlungen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer entsenden, führt die Bundesregierung nicht.

